Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/299

02. 04. 81

Sachgebiet 319

Beschlußempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland und des Europäischen Übereinkommens vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland

— Drucksache 9/69 —

A. Problem

Die Europäischen Übereinkommen über die Zustellung sowie über Auskünfte und Beweise im Ausland bedürfen ergänzender innerstaatlicher Vorschriften.

B. Lösung

Der Entwurf bestimmt Zuständigkeiten für Aufgaben, die sich aus den Übereinkommen ergeben, regelt den Amts- und Rechtshilfeverkehr zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates und unter bestimmten Voraussetzungen die Verwendung der deutschen Sprache zum Schutz deutscher Betroffener. Schließlich legt der Entwurf Modalitäten für die Tätigkeit ausländischer Amts- und Rechtshilfeorgane in der Bundesrepublik Deutschland fest.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 9/69 — mit der Maßgabe anzunehmen, daß § 4 Abs. 2 folgende Fassung erhält:

„(2) Die §§ 3 und 7 des Verwaltungszustellungsgesetzes finden Anwendung."

Bonn, den 1. April 1981

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	**Broll**
Vorsitzender Berichterstatter	Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Broll und Dr. Wernitz

Der schon im 8. Deutschen Bundestag eingebrachte Gesetzentwurf wurde mit Rücksicht auf § 125 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages von der Bundesregierung erneut beschlossen und am 12. Februar 1981 nach der ersten Beratung ohne Aussprache an den Innenausschuß und zur Mitberatung an den Rechtsausschuß überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat am 18. Februar 1981 die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen. Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 8. Sitzung am 1. April 1981 einstimmig mit der aus der Beschlußempfehlung ersichtlichen Maßgabe gebilligt. Zur Begründung des Gesetzentwurfs wird auf die Drucksache 9/69 S. 4 ff. verwiesen. Zwischen Bundesregierung und Bundesrat bestand eine Meinungsverschiedenheit zu § 4. Während der Bundesrat empfohlen hatte, § 4 Abs. 2 zu streichen und an seiner Stelle einen neuen § 4 a einzufügen, sprach sich die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung für die unveränderte Beibehaltung ihres Entwurfs aus. Der Bundesrat vertrat die Auffassung, § 4 Abs. 2 sei unvollständig, weil in ihm nur auf § 3 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes verwiesen werde. Die Bundesregierung wies demgegenüber darauf hin, daß sich § 4 Abs. 2 des Entwurfs an die Regelungen des § 4 Abs. 1 S. 3 des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen anlehne. Darin wird bestimmt, daß für „Zustellungsanträge unmittelbar durch die Post" die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellung von Amts wegen entsprechend gelten. Auch in § 3 Abs. 3 des Verwaltungszustellungsgesetzes werde auf Vorschriften der Zivilprozeßordnung Bezug genommen. Die Anwendung des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes durch die zentralen Behörden der Länder stelle überdies eine bundeseinheitliche Praxis bei der Zustellung ausländischer Schriftstücke durch die Post sicher.

Der Innenausschuß ist der Auffassung, daß den Bedenken des Bundesrates durch die von ihm vorgeschlagene Neufassung des § 4 Abs. 2 Rechnung getragen wird.

Die Möglichkeit einer Anwendbarkeit des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes durch die Länder ist zudem in seinem § 1 Abs. 2 vorgesehen.

Bonn, den 1. April 1981

Broll	**Dr. Wernitz**
Berichterstatter	

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstr. 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838